

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 20. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2025)

zum Thema:

Kurzfristiges Verbot der für den 20.5.2025 angemeldeten Schwimm-Demo

und **Antwort** vom 3. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22643
vom 20. Mai 2025
über Kurzfristiges Verbot der für den 20.5.2025 angemeldeten Schwimm-Demo

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 20.5.2025 sollte die Demonstration „100 Jahre Schwimmverbot – Berliner Badeverbot ist eine Ente“ stattfinden. Dazu kam es nicht, weil die Wasserschutzpolizei sehr kurzfristig Sicherheitsbedenken geltend machte und den schwimmenden, wesentlichen Teil der Demonstration verbot. Die Organisatoren reagierten verärgert, da sie die Demonstration bereits im März 2025 angemeldet hatten und somit ausreichend Zeit bestanden hätte, um Sicherheitsfragen zu klären. Abstimmungsgespräche mit der Versammlungsbehörde hatten stattgefunden. Eine Genehmigung wurde am 15.5.2025 erteilt.

1. Was waren die Gründe für das Verbot der Schwimm-Demonstration am 20.5.2025?

Zu 1.:

Ein behördliches Versammlungsverbot gab es nicht. Die genannte Versammlung wurde von der Person, die sie nach § 12 Absatz 1 Versammlungsfreiheitgesetz Berlin (VersFG BE) bei der Polizei Berlin angezeigt hatte, am 19. Mai 2025 abgesagt, nachdem die Polizei Berlin ihr Sicherheitsbedenken in Bezug auf diese Versammlung mitgeteilt hatte.

2. Wieso wurden evtl. Sicherheitsbedenken nicht weit im Vorfeld angesprochen und den Organisatoren der Demonstration die Gelegenheit gegeben, diese durch entsprechende Vorkehrungen zu beantworten?

3. Sieht der Senat ein Problem in der Kurzfristigkeit der Absage, die verhinderte, dass noch Lösungen für die durch die Wasserschutzpolizei angemahnten Probleme gefunden werden konnten?

Zu 2. und 3.:

Die Polizei Berlin hat die anzeigende Person frühzeitig nach Bekanntwerden der Versammlungsanzeige auf die Notwendigkeit der Vorlage eines tragfähigen Sicherheitskonzeptes hingewiesen und ihr in diesem Zusammenhang auch das Angebot unterbreitet, bei der Erstellung dieses Konzepts zu beraten. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Erst nach Vorlage des Konzepts durch die anzeigende Person am 13. Mai 2025 und nach Durchführung des Kooperationsgesprächs mit ihr am 14. Mai 2025 waren der Polizei Berlin die für die sicherheitsrelevante Prüfung erforderlichen Angaben bekannt, sodass ab diesem Zeitpunkt die abschließende inhaltliche Prüfung und Bewertung der Versammlung durch die Wasserschutzpolizei, die Versammlungsbehörde und durch den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 57 erfolgen konnten.

4. Ab wann war die Wasserschutzpolizei über die Demonstration informiert und in die Betreuung involviert?
5. Wurde seitens der Versammlungsbehörde bereits zum Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche und im Vorfeld der Genehmigung die Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei gesucht, wie von den Organisatoren angemahnt? Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie hat sich die Wasserschutzpolizei in den Genehmigungsprozess eingebracht?

Zu 4. und 5.:

Die Wasserschutzpolizei wurde am 3. April 2025 von der Versammlungsbehörde über die Versammlungsanzeige informiert und nach Vorliegen der für die sicherheitsrelevante Prüfung erforderlichen Angaben der versammlungsanzeigenden Person ab dem 14. Mai 2025 in die abschließende inhaltliche Prüfung und Bewertung eingebunden. Die Wasserschutzpolizei beurteilt schiffrechtsrechtliche Aspekte sowie potenzielle Gefahren im und am Spreekanal.

Berlin, den 3. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport